

in der nächsten Zeit ein öffentlich-mündliches Gerichtsverfahren erhalten, wenn die gegenwärtige Gerichtsverfassung fällt und an deren Stelle eine im Geiste der Zeit verbesserte, von uns Allen längst ersehnte tritt.

Abg. Scharf: Da der Gegenstand der Debatte von allen Seiten beleuchtet und wohl völlig erschöpft ist, so werde ich mich nur auf einige wenige Bemerkungen beschränken, um meine Abstimmung zu motiviren. Die hohe Staatsregierung, meine Herren, hat erklärt, daß eine Reform unsers bisherigen Strafverfahrens nothwendig sei; sie hat ferner erklärt, daß sie diese Reform auf Mündlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft gründen werde. Leider aber hat dieselbe dieser Erklärung die anderweite hinzugefügt, daß sie Oeffentlichkeit, wenigstens unbeschränkte, vollkommene Oeffentlichkeit nicht gewähren könne, weil sie dieselbe für bedenklich, für gefährlich halte. Daß aber diese Erklärung der hohen Staatsregierung unter dieser Beschränkung eine bloße Scheinconcession ist, daß Mündlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft ohne Oeffentlichkeit ein wahres Danaergeschenk, ein trojanisches Pferd ist, dessen Inneres bloß Unheil und Verderben birgt, dürfte unschwer zu erkennen und nachzuweisen sein, wie dieses auch bereits mehrfach geschehen ist. Was die Oeffentlichkeit anlangt, so dürfte diese Frage wohl als entschieden anzusehen sein; wenigstens halte ich sie dafür. Oeffentlichkeit ist zur Rechtspflege völlig unentbehrlich. Eine beschränkte Oeffentlichkeit aber ist gar keine Oeffentlichkeit, sondern ein bloßes Privilegium. Was die Schwurgerichte anlangt, so trete ich in dieser Beziehung ganz dem Antrage des Abgeordneten Hensel bei. Meine Herren, bedenken wir, daß durch Einführung der Mündlichkeit die einzige, wenn auch schwache Garantie gegen richterliche Willkür, die wir bis jetzt besaßen, nämlich die Acten, uns genommen werden soll, ohne daß irgend eine andere Garantie an deren Stelle gesetzt wird; bedenken wir, wie sehr die richterliche Macht durch die vorgeschlagene Einrichtung vermehrt werden würde; bedenken wir ferner, daß ein neues Institut geschaffen werden soll, die Staatsanwaltschaft, ein Institut, das, wollte man es auch von allen Mängeln, die es namentlich in Frankreich hat, befreien, doch vermöge der Gewalt, die nothwendigerweise dem Staatsanwälte eingeräumt werden muß, furchtbar mißbraucht und der bürgerlichen Freiheit im höchsten Grade gefährlich werden kann, so müssen wir uns nach einer entsprechenden Garantie gegen diese Gefahren umsehen. Eine solche Garantie kann aber nur eine vollständige, unbeschränkte Oeffentlichkeit gewähren. Ja, ich glaube sogar und bin fest überzeugt, daß bloße Oeffentlichkeit dazu nicht einmal ausreicht. Um eine möglichst vollkommene Sicherheit gegen die Gefahren richterlicher Willkür zu haben, ist es vielmehr nothwendig, die richterliche Gewalt zum Theil in die Hände des Volks zu legen, sie unabhängigen, aus freier Wahl des Volks hervorgegangenen Richtern anzuvertrauen, mit einem Worte, ist es nothwendig, Schwurgerichte einzuführen. Dieses der hauptsächlichste Grund, welcher mich bestimmt, dem Hensel'schen Antrage beizutreten. Die übrigen, sowohl politischen als rechtlichen Gründe, welche für die Einführung dieses Instituts

sprechen, sind bereits von dem Abgeordneten D. Schaffrath in gedrängter Kürze, aber vollständig angeführt worden. Ich verzichte deshalb, nochmals darauf einzugehen, und will mir nur noch einige kurze Bemerkungen erlauben. Es ist bekannt und ich gebe auch zu, daß die Schwurgerichte von berühmten Männern der Wissenschaft und Praxis Anfechtungen erfahren haben, daß sogar in den Ländern, wo die Schwurgerichte eingeführt sind und schon lange bestehen, Stimmen gegen sie erhoben worden sind. Diese Einwände und Ausstellungen aber gelten nicht sowohl dem Institute selbst, als vielmehr einigen Mängeln, die demselben hier und da, in diesem oder jenem Lande anhängen. Aber welches menschliche Institut ist frei von allen Mängeln? Ueberdies sind auch diese Mängel in der Regel solche, denen leicht abgeholfen werden kann. So sei es mir nur erlaubt, Eins hervorzuheben. Ein gewöhnlicher Einwurf, den man dem Schwurgerichte macht, ist der, daß der Fall vorkommen könne und häufig vorkomme, daß der gewöhnliche Menschenverstand zur Beurtheilung und Entscheidung nicht ausreiche. Nun ich gebe das zu, aber für solche Fälle ist ein hinlängliches Mittel bereits gefunden, und es besteht dasselbe bereits lange in England. Es ist das Institut der Specialjury, auf welches ich indessen hier nicht näher eingehen will. — Ich sehe zwar voraus, daß die Zeit, wo die Schwurgerichte eingeführt werden, noch weit entfernt ist; allein das soll mich nicht abhalten, für den Antrag zu stimmen, denn ich zweifle durchaus nicht an der nicht mehr allzu fernen Verwirklichung einer wahrhaften Repräsentativverfassung in Deutschland, und im Gefolge derselben werden dann die Schwurgerichte von selbst kommen.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Abgeordnete meinte, es wäre nur eine Scheinconcession, welche die Regierung gemacht habe; ich bitte ihn, vielmehr zu sagen, daß es gar keine Concession ist, sondern wenn die Regierung für Mündlichkeit mit Anklageproceß und Staatsanwaltschaft sich entschlossen hat, so ist dies ein reines Erzeugniß ihrer anders gewordenen Ueberzeugung, und der Vorschlag, der gestern hinsichtlich der Zulassung von einer Beisitzerbank erwähnt wurde, beruht gar nicht auf dem Princip der Oeffentlichkeit.

Abg. Boff: Ich habe schon mehrmals die Freude gehabt, mich in diesem Saale als Freund des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens auszusprechen, und ich kann heute, da dieser Gegenstand schon so vielfach und erschöpfend besprochen worden ist, nur wiederholen, wie sehr ich in der Hauptsache den in dem Deputationsberichte dargelegten Ansichten beipflichte. Der Zustand unsers jetzigen Strafgerichtsverfahrens ist selbst von unserer hohen Staatsregierung als ein mangelhafter bezeichnet und anerkannt worden, trotz der Bestrebungen unserer juristischen Intelligenz. Es geht daraus hervor, daß letztere das höchste Princip, auf welches es hier ankommt, nicht ist. Meine Herren, wir können uns nicht bergen, daß, wie unser Strafverfahren gegenwärtig besteht, ein Haupthebel von ihm fast in jeder Beziehung die Furcht ist. Es sollten aber hierbei die Intelligenz und die moralische Empfindung als Haupthebel gemeinschaftlich wirken, und ich glaube, daß so, verbunden mit Oeff-